

zugleich bestimmt wurde, daß fortan kein Unterthänigkeits-Verhältniß mehr entstehen und die vorhandenen aufhören sollten.

Die Städte bedurften gleichfalls einer gründlichen Aenderung ihrer Verwaltung. In Preußen wie in ganz Deutschland war seit dem 30jährigen Kriege die Selbständigkeit der städtischen Behörden immer mehr gesunken, und der bessere städtische Gemeingeist hatte sich fast gänzlich verloren. Stein beschloß, die freie und geordnete Theilnahme der Bürger an der Beforgung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten herzustellen, mit Beseitigung des beschränkten Zunft- und Innungsgeistes. Die am 19. Nov. 1808 vom Könige bestätigte Städteordnung überließ den Städten die Verwaltung des städtischen Vermögens und aller städtischen Angelegenheiten, die Wahl der Magistrate (mit theils besoldeten, theils unbesoldeten Mitgliedern) aus der Mitte der Bürgerschaft und die Theilnahme der Letztern an der Verwaltung durch gewählte Vertreter („Stadtverordnete“), deren Stelle ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Unterbehörden des Magistrates bilden Kirchen-, Schul- und Armen-Deputationen und die Bezirksvorsteher für die Aufsicht über städtische Bau-lichkeiten, zur Gesundheitspflege gehörige Anstalten u. s. w.

Wäre es möglich gewesen, gleichzeitig auch die Gedanken zu verwirklichen, nach welchen Stein die gesammte Staatsregierung bis zum Gipfel neu aufbauen wollte, so hätte die Welt eine friedliche Revolution erblickt, wie die Geschichte kaum eine zweite aufzuweisen hat. Allein die damaligen Zeitverhältnisse und nach Stein's Rücktritt die Kleinmüthigkeit seiner nächsten Nachfolger ließen seine Gedanken an Provincialstände und Reichsstände vorläufig nicht zur Ausführung kommen.

Dagegen ist die höchste Verwaltung des Staates selbst auf Stein's Rath und Anlaß durchaus neu geordnet worden. Der größte Einfluß beruhte damals nicht bei den Ministern in ihren einzelnen Departements, sondern im königlichen Cabinet, wo die Cabinetsräthe allein den Vortrag hatten. Stein hatte schon 1806 dem Könige dringende Vorstellungen über dieses Mißverhältniß gemacht, damals aber ohne Erfolg. Als er nun nach dem Tilsiter Frieden an die Spitze der Verwaltung berufen wurde, war die erste Bedingung, die er stellte und die ihm bewilligt wurde, die obere Leitung aller Staats-Angelegenheiten durch die Minister und Berathung derselben in gemeinschaftlichen Conferenzen. Fast gleichzeitig erschien die Organisation der Provincial-Behörden. In den einzelnen Provinzen wurden Regierungen eingerichtet mit mehreren Abtheilungen für die innere (Polizei-) Verwaltung, die Domainen und Finanzen. Als ein wesentliches Mittelglied aber zwischen den Provinzen und der obern Staats-Verwaltung wurden die Ober-Präsidenten hingestellt, welche als nächste Vorgesetzte der Regierungen an Ort und Stelle die Aufsicht über die öffentliche Verwaltung führen sollten.

Gleichzeitig ward die Wehrverfassung des Landes durch den General-